

37. 1. Welchen Schutz gegen Übersetzung ihrer Werke genießen schwedische Urheber im Deutschen Reich bis zum 1. Januar 1920? Welche Folgen hat der seit diesem Tage wirksame Beitritt Schwedens zur Revidierten Berner Übereinkunft für den Übersetzungsschutz schwedischer Urheber gehabt?
2. Zum Schutze des Urhebers gegen Herausgabe seines Werkes in veränderter oder verstümmelter Form.

I. Zivilsenat. Ur. v. 23. April 1921 i. S. Erben (Kl.) w. G.-Verlag (Bekl.). I 299/20.

I. Landgericht II Berlin, Kammer f. Handelsfachen. — II. Kammergericht dafelbst.

Die Kläger, die Erben des im Jahre 1912 verstorbenen schwedischen Dichters August Strindberg, haben mit der Behauptung, daß

die Beklagte Strindbergs Werke „Heiraten“, „Gotische Zimmer“, „Schwarze Fahnen“, „Leute auf Hemsö“ und „Am offenen Meer“ in deutschen Übersetzungen, die von ihr beschafft worden seien, widerrechtlich vertreibt, beantragt, ihr die gewerbsmäßige Vervielfältigung und Verbreitung deutscher Übersetzungen der genannten Werke zu untersagen, sie zum Schadensersatz zu verurteilen und auf Vernichtung der widerrechtlich hergestellten Ausgaben zu erkennen. Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten, weil die Werke Strindbergs im Deutschen Reiche zur Zeit des Erscheinens der von ihr herausgegebenen Übersetzungen Übersetzungsschutz nicht mehr besaßen hätten.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Berufungsgericht gab durch Teilurteil hinsichtlich des Werkes „Schwarze Fahnen“ der Klage teilweise statt, während es hinsichtlich des Werkes „Leute auf Hemsö“ die Berufung zurückwies. Beide Teile legten Revision ein, die Kläger mit, die Beklagte ohne Erfolg.

Gründe:

... In betreff der Novellen „Die Leute auf Hemsö“ und „Schwarze Fahnen“ hat das Berufungsgericht festgestellt, daß sie lange vor dem Jahre 1910 zuerst in Schweden als Ganzes erschienen sind. Es nimmt deshalb an, daß sie in Ansehung des Übersetzungsschutzes vor dem 1. Januar 1920 gemeinfrei gewesen seien, und zwar sowohl in Schweden gemäß dem früheren schwedischen Urheberrechtsgesetze vom 10. August 1877 (Nöthlisberger, Urheberrechtsgesetze, 3. Aufl. S. 262) als auch im Deutschen Reiche gemäß der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 (BernÜb.).

Dieser Auffassung wird von der Revision der Kläger widersprochen, jedoch zu Unrecht. Bis zum 1. Januar 1920 wurden die urheberrechtlichen Verhältnisse an literarischen Werken zwischen Schweden und dem Deutschen Reiche allein durch die BernÜb. von 1886 und die Pariser Deklaration vom 4. Mai 1896 geregelt. Diesen beiden Übereinkommen, die vom Deutschen Reiche schon längst ratifiziert waren (RGBl. 1887 S. 493 ffg., 1897 S. 759 ffg.), ist Schweden erst durch Erklärung vom 8. Juli 1904 mit Wirkung vom 1. August 1904 beigetreten (Nöthlisberger, Berner Übereinkunft S. 55), während es sich der Pariser Zusatzakte vom 4. Mai 1896 überhaupt nicht angeschlossen hat. Maßgebend für die Beurteilung des Urheberrechts- und Übersetzungsschutzes an den Strindbergischen Werken sind daher vor allem die Art. 2 und 5 BernÜb. Nach Art. 2 genießen die einem der Verbandsländer angehörenden Urheber oder ihre Rechtsnachfolger in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die in einem der Verbandsländer veröffentlichten als für die über-

haupt nicht veröffentlichten, diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden. Hier ist also der ausländische Urheber hinsichtlich des Schutzes des Originalwerks (abgesehen von gewissen Einschränkungen, die sich aus Abs. 2 des Art. 2 ergeben) dem inländischen Urheber gleichgestellt. Dagegen trifft der Art. 5 für den Schutz der Urheber gegen Übersetzungen des Werkes in fremde Sprachen abweichende, selbständige Bestimmungen. Er spricht zwar auch den einem Verbandsland angehörenden Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern das ausschließliche Recht in den übrigen Ländern zu, ihre Werke zu übersetzen oder deren Übersetzung zu gestatten; zeitlich beschränkt er das Recht aber auf die Dauer bis zum Ablauf von 10 Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerks in einem der Verbandsländer an gerechnet. Diese Vorschrift enthält, wie sich aus ihrer selbständigen Fassung ergibt und auch bei den Beratungen über die BernÜb. von den Verhandlungsteilnehmern zum Ausdruck gebracht wurde (Röthlisberger S. 185), zwingendes Recht. Zugleich bedeutet sie einen Ansatz zu einer einheitlichen zwischenstaatlichen Regelung des Übersetzungsschutzes, wobei es freilich den einzelnen beteiligten Staaten überlassen blieb, durch besondere Verträge die Rechtslage des Urhebers noch günstiger zu gestalten. Unter das durch Art. 5 bestimmte Mindestmaß hinunterzugehen, war aber jedem Staate, der sich der Übereinkunft anschloß, verwehrt. Ein besonderer Staatsvertrag ist über das Übersetzungsrecht zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden nicht abgeschlossen worden. Mithin ist für die rechtliche Stellung eines schwedischen Urhebers hinsichtlich des ihm im Deutschen Reiche zustehenden Übersetzungsschutzes bis zum 1. Januar 1920 allein der Art. 5 BernÜb. maßgebend gewesen. Da dieser die Schutzdauer auf 10 Jahre seit der ersten Veröffentlichung des Originalwerks in einem Verbandslande beschränkte und die Novellen „Die Leute auf Hemjö“ und „Schwarze Fahnen“ lange vor 1910 in Schweden veröffentlicht waren, so war der Schutz, der Strindberg im Deutschen Reiche gegen deutsche Übersetzungen der genannten beiden Werke zustand, jedenfalls längere Zeit vor dem 1. Januar 1920 erloschen. Wenn die Revision der Kläger im Anschluß an ein Privatgutachten von Osterreich auszuführen sucht, daß rechtspolitische Erwägungen die Gleichstellung des Übersetzungsschutzes mit dem Urheberrechtsschutze am Originalwerke rechtfertigten und eine solche Gleichstellung von den deutschen Vertretern bei den Berliner Verhandlungen von 1908 als deutschrechtlicher Auffassung entsprechend anerkannt worden sei, so genügen derartige Überlegungen keinesfalls, um einem ausländischen Urheber als zu Recht bestehend einen Schutz zuzubilligen, der weder in der deutschen Gesetzgebung noch in zwischenstaatlichen Abkommen

Ausdruck gefunden hat. Insbesondere vermögen sie an der durch Art. 5 BernÜb. geschaffenen klaren Rechtslage nichts zu ändern.

Mit dem 1. Januar 1920 ist der Übersetzungsschutz der schwedischen Urheber durch den Beitritt Schwedens zur Revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 (RGBl. 1910 S. 965 fgg., RevBernÜb.) auf eine neue Grundlage gestellt worden. Diese Übereinkunft, vom Deutschen Reiche bereits am 9. Juni 1910 ratifiziert, regelt im Art. 8 den Übersetzungsschutz dahin, daß die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber nicht veröffentlichter Werke und die Urheber von Werken, welche zum ersten Male in einem dieser Länder veröffentlicht worden sind, in den übrigen Verbandsländern während der ganzen Dauer ihres Rechts am Originale das ausschließliche Recht besitzen, ihre Werke zu übersetzen oder die Übersetzung zu gestatten. Hier ist also die Gleichstellung des Übersetzungsschutzes des Urhebers mit dessen Schutzrecht am Original ausgesprochen. Über das letztere Schutzrecht verhält sich der Art. 4. Nach ihm genießen die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber sowohl für die nicht veröffentlichten als für die in einem Verbandslande zum ersten Male veröffentlichten Werke in allen Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslandes des Werkes diejenigen Rechte, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden, sowie die in dieser Übereinkunft besonders festgesetzten Rechte. Für die Übergangszeit werden die Rechtsverhältnisse durch Art. 18 geordnet. Danach findet die Übereinkunft auf alle Werke Anwendung, die beim Inkrafttreten der Übereinkunft noch nicht in ihrem Ursprungslande zufolge Ablaufs der Schutzfrist Gemeingut geworden sind (Abs. 1). Ist jedoch ein Werk infolge des Ablaufs der ihm vorher zustehenden Schutzfrist in dem Verbandsland, in welchem der Schutz beansprucht wird, bereits Gemeingut geworden, so erlangt es dort auf Grund der Übereinkunft nicht von neuem Schutz (Abs. 2). Die Anwendung dieses Grundsatzes erfolgt nach Sonderabkommen der einzelnen Verbandsländer; in deren Ermangelung regelt jedes Land für sich die Art und Weise der Anwendung (Abs. 3). Zu diesem Zwecke ist im Deutschen Reiche die Verordnung vom 12. Juli 1910 (RGBl. S. 989) erlassen, nach deren Nr. 3 die Befugnis eines Übersetzers zurervielfältigung, Verbreitung und Aufführung unberührt bleibt, wenn die Übersetzung erlaubterweise ganz oder zum Teil vor dem Inkrafttreten der Übereinkunft erschienen war. Faßt man diese Bestimmungen, soweit sie für den Streitfall von Bedeutung sind, kurz zusammen, so ergibt sich folgende Rechtslage: Vom 1. Januar 1920 ab genießt der schwedische Urheber für seine erstmalig in Schweden veröffentlichten Werke auch im Deutschen Reiche Übersetzungsschutz für die ganze Dauer

seines Urheberrechts am ursprünglichen Werke. Hinsichtlich des urheberrechtlichen Schutzes ist er den deutschen Urhebern gleichgestellt; nur kann er neuen urheberrechtlichen Schutz auf Grund der Übereinkunft nicht für ein Werk beanspruchen, das im Deutschen Reich infolge Ablaufs der früher dafür maßgeblichen Schutzfrist bereits Gemeingut war. Auch während der Fortdauer des Urheberrechts bleibt vom Übersetzungsschutz des Urhebers ein Recht des Übersetzers zur Vervielfältigung und Verbreitung insoweit unberührt, als die Übersetzungen erlaubterweise bereits vor dem 1. Januar 1920 im Deutschen Reich erschienen sind. Neue Übersetzungen dürfen dagegen ohne Erlaubnis des Urhebers im Deutschen Reich nicht vervielfältigt und verbreitet werden, auch wenn der Übersetzungsschutz des Urhebers nach den früher in Kraft gewesenen Vorschriften bereits vor dem 1. Januar 1920 sein Ende erreicht hatte. Insoweit tritt ein Wiederaufleben des Übersetzungsschutzes zugunsten des Urhebers ein.

Demzufolge haben Strindbergs Rechtsnachfolger auf Grund ihres Urheberrechts an den ursprünglichen Werken für die Dauer dieses Rechts im Deutschen Reich vom 1. Januar 1920 ab vollen Übersetzungsschutz erlangt; nur die weitere Vervielfältigung und Verbreitung der bereits vorher erlaubterweise erschienenen Übersetzungen müssen sie sich gefallen lassen. Inwieweit diese Voraussetzung auf die von der Beklagten herausgegebenen Übersetzungen der in Rede stehenden beiden Romane zutrifft, ist vom Vorberrichter nicht festgestellt worden.

Das Berufungsgericht ist zu einer anderen Beurteilung der Rechtslage gelangt, indem es einerseits aus der Entstehungsgeschichte der NebVernÜb. herzuleiten sucht, daß Art. 18 das Wiederaufleben eines vor dem Inkrafttreten der Übereinkunft erloschenen Übersetzungsschutzes ausschließt, und indem es andererseits das Anwendungsgebiet der Nr. 3 der WD. vom 12. Juli 1910 auf den Fall beschränken will, daß der Übersetzungsschutz des Urhebers auf Grund der Gesetze des Ursprungslandes oder der NebVernÜb. für die vorher erschienenen Werke noch fortbauere. Die Ausführungen des Berufungsurteils sind jedoch in keiner Weise überzeugend. Besonderes Gewicht wird darin auf den Umstand gelegt, daß die Pariser Zusatzakte laut Nr. 4 Abs. 4 des Schlussprotokolls für die Übergangszeit die Frage des Übersetzungsschutzes so geregelt hat, daß der erweiterte Schutz nur dann Platz greifen sollte, wenn das Übersetzungsrecht als solches noch nicht Gemeingut geworden war. Hierfür verweist das Berufungsgericht noch besonders auf die Ausführungen des Berichterstatters Renault in den Actes de la Conférence de Paris de 1896 S. 174 und auf die deutsche Denkschrift zur Pariser Zusatzakte (RZ. 1895/97 Anl. Bd. 6 [Bd. 156] Nr. 640 S. 331). Allein auf diese älteren Vorgänge kann es hier überhaupt nicht ankommen, da die NebVernÜb. die

Frage des Übersetzungsschutzes neu und grundsätzlich abweichend von der Pariser Zusatzakte geregelt hat. Zu seinem Bericht zur RevBernÜb. hat aber derselbe Berichterstatter Rénault, wie der Vorderrichter selbst nicht verkennet, nur diejenigen Übersetzungen für frei vom Schutzrechte des Urhebers und der Bestimmung des Art. 8 nicht unterworfen erklärt, die erlaubterweise in dem Lande, darin der Schutz beansprucht werde, veröffentlicht worden seien, wogegen in allen anderen Fällen der Urheber den Vorteil der neuen Ordnung genießen solle (Actes de la Conférence réunie à Berlin S. 268). Weshalb Rénault sich hier, wie das Berufungsgericht annimmt, geirrt und mit seinen früheren oder späteren Ausführungen in Widerspruch gesetzt haben soll, ist nicht ersichtlich. Auch die vom Vorderrichter angezogene deutsche Denkschrift zur RevBernÜb. (M. Vb. 254 Nr. 1324) S. 38 besagt nichts Gegenteiliges. Die Frage des Übersetzungsschutzes ist an dieser Stelle überhaupt nicht behandelt. Wenn dort hinsichtlich des durch Ablauf der Schutzfrist erloschenen Urheberrechts gesagt wird, daß dessen Wiederaufleben durch den Abs. 2 des Art. 18 ausgeschlossen werde, weil ein solches Wiederaufleben des Schutzes nach abgelaufener Frist mit den Anforderungen des geschäftlichen Verkehrs unvereinbar sei, so folgt daraus noch keineswegs, wie der Vorderrichter annimmt, daß auch das Wiederaufleben des Übersetzungsschutzes durch die Anforderungen des geschäftlichen Verkehrs ausgeschlossen werde und deshalb der Abs. 2 des Art. 18 auf den Übersetzungsschutz entsprechend anzuwenden sei. Den Anforderungen des Verkehrs ist hinsichtlich des Übersetzungsschutzes durch die Verordnung vom 12. Juli 1910 Genüge geschehen, indem dort unter Nr. 3 den erlaubterweise erschienenen Übersetzungen die weitereervielfältigung und Verbreitung gesichert worden ist. Das Anwendungsgebiet dieser Vorschrift, wie der Vorderrichter es tut, auf die Übersetzung solcher Werke zu beschränken, für die der Übersetzungsschutz nach den Gesetzen des Ursprungslandes oder nach der RevBernÜb. fortbauert, besteht kein Anlaß. Hierfür bietet weder der Inhalt der RevBernÜb. noch der Wortlaut der Verordnung irgendeinen Anhalt. Mithin erscheint die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Novellen „Leute auf Hemsö“ und „Schwarze Fahnen“ schon deshalb, weil sie im Deutschen Reich bereits vor dem 1. Januar 1920 übersetzungsfrei geworden seien, den Vorschriften der RevBernÜb. hinsichtlich des Übersetzungsschutzes nicht unterlägen, rechtsirrtümlich.

Hinsichtlich des Werkes „Schwarze Fahnen“ ist das Berufungsgericht dennoch zu einer teilweisen Verurteilung der Beklagten gelangt, indem es angenommen hat, daß diese das Werk in verstümmelter Form herausgebracht habe und ihr die Verbreitung des gekürzten Werkes zu unterzügen sei. In tatsächlicher Beziehung hat es festgestellt, daß das Werk selbst zuerst in Schweden im Jahre 1907 erschienen ist, daß jedoch die

Übersetzung eines Bruchstücks, der sog. Fuge, unter der Überschrift „Lügengeschichten“ bereits am 3. April 1905 in einem Beiblatt des Berliner Tageblattes veröffentlicht worden ist. Diese Fuge ist in die von der Beklagten herausgegebene Übersetzung des Wertes nicht aufgenommen worden. Hierin hat das Berufungsgericht eine Verstümmelung des Wertes erblickt, wegen deren es den klagenden Erben Strindbergs die Befugnis zuerkennt, der Beklagten die Vervielfältigung und gewerbsmäßige Verbreitung der Übersetzung zu verbieten und von ihr die Vernichtung der hergestellten und vertriebenen Einzelstücke zu fordern. Hiergegen wendet sich die Revision der Beklagten. Sie führt aus, daß im geltenden deutschen Rechte ein allgemeines Persönlichkeitsrecht keine Anerkennung gefunden habe, vielmehr ein gesetzlicher Schutz nur für einzelne besondere Persönlichkeitsrechte begründet worden sei: so für das Namensrecht, das Warenzeichenrecht, das Recht am eigenen Bilde und die persönlichkeitsrechtlichen Bestandteile des Urheberrechts (RGZ. Bd. 69 S. 403). Ein urheberrechtlicher Persönlichkeitsschutz könne aber hier nicht in Betracht kommen, da das deutsche Urhebergesetz auf den vorliegenden Fall, in dem ein gemeinfrei gewordenes Übersetzungsrecht zur Erörterung stehe, überhaupt nicht anwendbar sei.

Die Rüge erscheint nicht begründet. Wie bereits oben näher dargelegt, genießen die zuerst in Schweden veröffentlichten Werke Strindbergs, also auch die hier in Rede stehende Novelle „Schwarze Fahnen“, im Deutschen Reich dieselben urheberrechtlichen Schutz, wie die Werke deutscher Urheber (Art. 4 RevVernÜb.). Dieser Schutz ist vornehmlich durch das Gesetz v. 19. Juli 1901 geregelt, nach dessen § 29 er noch dreißig Jahre über den Tod des Urhebers hinausdauert. Da Strindberg im Jahre 1912 gestorben ist, so besteht der Schutz unzweifelhaft noch zu Recht. Im § 9 Litt. G. ist bestimmt, daß der Erwerber des Urheberrechts mangels anderweiter Vereinbarung nicht das Recht hat, an dem Werte Zufüge, Kürzungen oder sonstige Änderungen vorzunehmen. Ebenso wird im § 38 Abs. 2. mit Strafe bedroht, wer ein Werk, dessen Wiedergabe an sich erlaubt ist, ohne Einwilligung des Berechtigten vorsätzlich vervielfältigt oder gewerbsmäßig verbreitet, obgleich daran Änderungen vorgekommen sind. In diesen Bestimmungen ist mit voller Deutlichkeit der Grundsatz zum Ausdruck gelangt, daß der Urheber einen Rechtsanspruch auf unveränderte Wiedergabe seines Wertes hat, daß dieser Anspruch mangels anderweiter Vereinbarung selbst dann besteht, wenn ein anderer das Recht zur Verwertung des Urheberrechts erlangt hat, und daß die urheberrechtlichen Machtbefugnisse verletzt werden, wenn das Werk in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen (§ 24) mit Änderungen abgedruckt wird, in die der Urheber nicht einwilligt hat (Begründung des Gesetzentwurfs S. 18, 40 ff.).

1900/02 Anl. Bd. 1 [Bd. 189] Nr. 97). Demgemäß ist auch bereits in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 69 S. 243, Bd. 79 S. 399) anerkannt worden, daß der § 9 UrU.G. die ausschließliche Befugnis des Urhebers, über den Bestand und die Form des Werkes zu verfügen, als selbstverständlich voraussetzt, und daß der § 11, der als ausschließliche Befugnisse des Urhebers nur dessen Recht zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung des Werkes, zur Mitteilung des Werkes, besonders in öffentlichen Vorträgen, sowie zur öffentlichen Aufführung eines Werkes der Bühnen- oder Tonkunst nennt, den Begriff des Urheberrechts nicht abschließend umgrenzt, vielmehr daneben den Anspruch des Urhebers auf Wahrung der ursprünglichen Gestalt des Werkes rechtlich geschützt fortbestehen läßt. Dieser Schutz erstreckt sich auch auf die Übersetzungen des Werkes in fremde Sprachen dergestalt, daß auch die Übersetzungen den Inhalt des Werkes nicht in gekürzter oder sonst umgestalteter Form bringen dürfen. Dies ergibt sich ohne weiteres aus § 12, wonach die Befugnisse, die dem Urheber in Ansehung des Werkes zustehen, sich auch auf dessen Übersetzung in eine fremde Sprache erstrecken. Ebenso ist der Übergang des Schutzes auf die Erben des Verfassers unbedenklich, da der Anspruch auf unveränderte Wiebergabe nur einen Teil des Urheberrechts bildet und der § 8 UrU.G. das Recht des Urhebers ohne jede Einschränkung auf die Erben übergehen läßt (Mitselb. Urheberrechtsgesetz S. 101).

Hiernach erscheint es wohlbegründet, wenn das Berufungsgericht den klagenden Erben Strindbergs das Recht zubilligt, der Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung einer deutschen Übersetzung des Werkes „Schwarze Fahren“, in der die sog. Fuge fortgelassen wird, selbst dann zu widersprechen, wenn ihnen andere Widerspruchsgründe nicht zur Seite stehen. In tatsächlicher Beziehung erwägt der Vorderrichter hierbei noch, daß es sich bei der Fuge keineswegs um eine nur ganz geringfügige, für den Charakter des Werkes bedeutungslose Abschweifung von der eigentlichen Darstellung handle, sondern daß sie, wenn sie auch für den Gang des Romans unwesentlich sein möge, immerhin zur Kennzeichnung der Persönlichkeit und der Lebensanschauungen einer Hauptperson und dadurch mittelbar zur Charakterisierung Strindbergs selbst diene. Damit hat der Vorderrichter einwandfrei dargelegt, daß die von der Beklagten herausgebrachte unvollständige Übersetzung des Werkes das Recht der klagenden Erben auf ungekürzte Wiebergabe des Werkes verletzt. Unerheblich ist es dabei, daß das Werk, wie oben ausgeführt worden ist, vor dem 1. Januar 1920 in Ansehung des Übersetzungsschutzes zeitweilig gemeinfrei gewesen ist. Denn der Anspruch des Urhebers auf unveränderte Wiebergabe seines Werkes stützt sich auf das Urheberrecht als solches. Mindestens solange dies zu Recht besteht,

kann der Urheber auch gegenüber einer zur Übersetzung an sich berechtigten Person verlangen, daß sie sein Werk in unverfälschter Form bringe. Die zeitweilige Übersetzungsfreiheit hat daher das Recht der klagenden Erben auf Unterlassung jeder Kürzung der Übersetzung nicht berührt. Die Verletzung dieses Rechts zieht dieselben zivilrechtlichen Folgen nach sich, wie jede andere unbefugteervielfältigung (Voigtländer-Fuchs Urheberrechtsgesetz S. 81). Die klagenden Erben können daher auf Grund des entsprechend anzuwendenden § 1004 BGB. jeder ferneren Beeinträchtigung ihres Rechts entgentreten; auch können sie auf Grund des § 42 VitUG. die Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Stücke fordern. Dagegen ist ihr Schadenersatzanspruch mit Recht abgewiesen worden. Nach § 36 VitUG. wie nach § 823 BGB. hat der Schadenersatzanspruch zur Voraussetzung, daß die Beklagte die schädigende Handlung vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat. Ohne Rechtsirrtum hat aber das Berufungsgericht ein schuldhaftes Handeln der Beklagten verneint. . . .

In bezug auf das Werk „Die Leute auf Hemö“ hat das Berufungsgericht das Vorliegen einer unzulässigen Verfälschung der Übersetzung verneint. Zwar hat es festgestellt, daß in der Übersetzung abweichend vom Originalwerk sich an 22 Stellen Auslassungen befinden. Diese hat es aber für bedeutungslos erachtet, da sie ganz geringfügiger Art seien, lediglich einzelne derbe Ausdrücke oder Bemerkungen betrafen und auch bereits in den 12 bei Strindbergs Lebzeiten erschienenen schwedischen Auflagen vorkämen. Da Strindberg sich auf einen ziemlich schwachen Widerspruch beim Druck der ersten Auflage beschränkt habe, so habe er selbst zu erkennen gegeben, daß die Fortlassungen, wenn sie ihm auch nicht erwünscht seien, doch nicht gegen seine schriftstellerische Ehre verstießen und die Eigenart seines Werkes nicht wesentlich beeinträchtigten. Auch nach dem Tode Strindbergs seien in der neuen schwedischen Auflage die 22 Stellen mit Zustimmung der Kläger, oder doch jedenfalls ohne ihren Widerspruch, nicht in den Text, sondern nur in die am Ende des Buches gebrachten Anmerkungen aufgenommen worden. Wenn das Berufungsgericht unter diesen Umständen eine Verletzung des persönlichen Urheberrechts verneint, so kann darin entgegen der Auffassung der Kläger ein Rechtsirrtum nicht gefunden werden. Im § 9 Abs. 2 VitUG. sind für den Fall der Übertragung des Urheberrechts solche Änderungen für zulässig erklärt, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann. Es gelangt damit der Grundsatz zum Ausdruck, daß für die Frage der Änderung die Verkehrsanschauung maßgebend sein und eine geringfügige Abweichung vom Original, die vom Verkehr als unwesentlich angesehen wird, nicht unter den Begriff einer unzulässigen Änderung fallen soll. Diesem Grundsatz entspricht es, wenn das Berufungsgericht, besonders im Hinblick auf das eigene

Verhalten Strindbergs und der klagenden Erben, die 22 Auslassungen für rechtlich bedeutungslos erklärt.

Das führt beim Werke „Die Leute auf Hemsjö“ zum Ergebnis, daß die Kläger auf die Auslassungen ihren Klaganspruch nicht stützen können und der Erfolg der Klage davon abhängt, ob die Beklagte ihre Übersetzung erst nach dem 31. Dezember 1919 hat erscheinen lassen oder ob sie, wie oben dargelegt worden ist, auf Grund des früheren Erscheinens der Übersetzung die Befugnis zurervielfältigung und Verbreitung der zeitweilig bereits gemeinfrei gewordenen Übersetzung behalten hat. Da im Berufungsurteil eine Feststellung über die Zeit des Erscheinens der Übersetzung nicht getroffen worden ist und hierüber unter den Parteien Streit herrscht, so ist zur Nachholung der Feststellung und zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen.